



Statuten

Neufassung 1984,
geändert 1998, 2001, 2002

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Wasserversorgung Dübendorf» besteht eine Genossenschaft im Sinne von Titel 29 des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Dübendorf.

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist die Errichtung und der Betrieb einer Wasserversorgung im Gebiet der Gemeinde Dübendorf.

Die Abgabe von Wasser erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Gemäss besonderem «Reglement über die Abgabe von Wasser».
2. Die Genossenschaft verzichtet auf Erwerbszwecke und betreibt das Unternehmen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage.
3. Dem Staat bleibt vorbehalten, das Rückkaufsrecht an ein Gemeinwesen zu delegieren. (Beschluss der Generalversammlung vom 28. Juli 1924).

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die im Bereich des Leitungsnetzes der Genossenschaft Gebäude-Eigentümer mit Wasseranschluss und eigenem Wasserzähler sind. Stockwerkeigentümer können Mitglieder werden, wenn der Eigentumsanteil mit einem eigenen Wasserzähler am Leitungsnetz der Wasserversorgung angeschlossen ist; bei einem gemeinsamen Wasserzähler müssen sich alle daran angeschlossenen Stockwerkeigentümer zu einer Gesamtgemeinschaft

zusammenschliessen. Diese Gesamtgemeinschaft kann als solche in die Genossenschaft aufgenommen werden, ist aber gehalten, einen bevollmächtigten Vertreter zu bezeichnen.

Art. 4

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Art. 5

Jedes neueintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 6

Fallen die für die Aufnahme notwendigen Voraussetzungen weg, erlischt die Mitgliedschaft spätestens nach einem Jahr.

Art. 7

Solange die Auflösung der Genossenschaft nicht beschlossen ist, steht jedem Mitglied der Austritt frei. Dieser kann nur auf Ablauf eines Geschäftsjahres nach einer mindestens vier Wochen vorher eingereichten schriftlichen Anzeige erfolgen (Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 8).

Art. 8

Austretenden Mitgliedern wird die Hälfte der jeweils geltenden Aufnahmegebühr rückerstattet. Jeder weitere Anspruch an das Genossenschaftsvermögen entfällt.

Wenn der Genossenschaft durch den Austritt ein Schaden erwächst, so kann vom Austretenden die Bezahlung einer angemessenen Auslösungssumme gefordert werden.

Art. 9

Ein Genosschafter kann seine Mitgliedschaft innerhalb seiner Familie übertragen.

Beim Tode eines Mitgliedes kann ein Erbe oder eine Erbengemeinschaft an seine Stelle treten. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, so haben sie innert drei Monaten den gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen, oder denjenigen Einzelerben anzugeben, der an Stelle des Verstorbenen die Mitgliedschaft übernimmt.

Die Genehmigung der Mitgliedschaftsübertragung bleibt dem Vorstand vorbehalten.

Art. 10

aufgehoben¹

Art. 11

Die Mitglieder sind verpflichtet, das nötige Wasser von der Genossenschaft zu beziehen. Für gewerbliche und industrielle Zwecke kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

III. Organisation

Art. 12

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Art. 14

In ihre Kompetenz fallen:

1. die Abnahme der Bau- und Betriebsrechnung, der Bilanz, des Geschäftsberichtes, des Berichtes der Kontrollstelle und die Entlastung der Verwaltung
2. die Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
3. die Wahl der Kontrollstelle
4. die Festsetzung der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder und die Festsetzung der Auslösungssumme für austretende Genossenschafter
5. die Festsetzung und Genehmigung des „Reglements über die Abgabe von Wasser“ inkl. aller darin vorkommenden Ansätze für Beiträge und Gebühren sowie der Tarifordnung
6. die Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes und der Kontrollstelle
7. die Beschlussfassung über nicht gebundene Ausgaben, die im Einzelfall voraussichtlich Fr. 500'000.-- übersteigen
8. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen
9. die Genehmigung von Reglementen
10. die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft

11. die Beschlussfassung über sämtliche kraft Gesetzes in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Geschäfte

Art. 15

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle, einberufen.

Eine Einberufung muss innert Monatsfrist erfolgen, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter dies verlangt.

Art. 16

Die Einladung für die Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden durch das amtliche Publikationsorgan der Stadt Dübendorf oder durch Zirkular - gemäss den Bestimmungen von Art. 24 der Statuten – spätestens zehn Tage vor der Abhaltung.

Art. 17

Anträge einzelner Mitglieder, welche nicht die vom Vorstand festgesetzten Traktanden betreffen, müssen spätestens vier Wochen vor der Behandlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 18

Es ist alljährlich eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten.

Art. 19

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Generalversammlung. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist vom Aktuar ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Aktuar unterschrieben wird.

Art. 20

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch einen anderen Genossenschafter oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Kein Bevollmächtigter darf mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 21

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung verlangt.

Art. 22

Bei Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung entscheidet, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident, bei Wahlen das relative Mehr im zweiten Wahlgang.

Art. 23

Für die Abänderung der Statuten sowie für die Auflösung der Genossenschaft ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 24

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Dübendorf oder durch Zirkular.

Die Bekanntmachungen erfolgen im obgenannten Publikationsorgan und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

b) Der Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Verwalter, einem Vertreter des Stadtrates und bis zu weiteren vier Mitgliedern.

Art. 26

Der Vorstand wird an der ordentlichen Generalversammlung für je vier Jahre gewählt, ausgenommen das vom Stadtrat Dübendorf bestimmte Mitglied. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 27

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung oder der Kontrollstelle zugewiesen sind, vor allem:

1. die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung
2. die Verwaltung des ganzen Unternehmens und die Wahl, sowie die Entschädigung der Angestellten
3. die Vertretung der Genossenschaft im Verkehr mit dritten Personen und vor Gericht
4. die Beschlussfassung über nicht gebundene Ausgaben bis zu Fr. 500'000.--

Art. 28

Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar und der Verwalter führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien für die Genossenschaft.

Art. 29
aufgehoben²

Art. 30

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Beschlussfassung mitwirkt. Der Präsident hat Stichentscheid.

Art. 31

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand für vier Jahre anzunehmen.

c) Die Kontrollstelle

Art. 32

Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren für je vier Jahre.

Art. 33

Dieselben haben die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen und an der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht darüber abzulegen.

Art. 34

Die Rechnungsrevisoren sind befugt, jederzeit die Vorlegung der Bücher, Protokolle und Belege zu verlangen und den Kassabestand festzustellen; sie haben im übrigen sämtliche ihnen durch das Gesetz zugeteilten Befugnisse und Pflichten.

IV. Das Rechnungswesen

Art. 35

Auf den 31. Dezember jedes Jahres ist ein Inventar aufzunehmen und die Rechnung abzuschliessen.

Art. 36

Bei der Schätzung der Aktiven ist auf eine genügende Abschreibung Rücksicht zu nehmen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, Art. 858 u. ff.

Art. 37

Rechnungsüberschüsse, die nicht zu Abschreibungen verwendet werden, sind zum Genossenschaftsvermögen zu schlagen.

V. Liquidation

Art. 38

Im Falle einer Liquidation ist, sofern die Gemeinde nicht von ihrem Rückkaufsrecht zum Selbstkostenpreis Gebrauch macht, ein Aktivenüberschuss in einen Reservefonds zu legen zuhanden einer neuen Genossenschaft, welche die gleichen Bestimmungen in ihre Statuten aufzunehmen hat.

Übt die Gemeinde das Rückkaufsrecht aus, soll der Aktivenüberschuss durch den Generalversammlungsbeschluss teilweise den Genossenschaffern zugewendet und teilweise für gemeinnützige, kulturelle oder öffentliche Zwecke verwendet werden.

Art. 39

aufgehoben¹

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. Juni 1984 angenommen worden.

Sie ersetzen die Statuten vom 17. Januar 1942 und alle später beschlossenen Änderungen vom 18. Juni 1958, 2. Dezember 1963, 25. Juni 1965, 12. Juni 1970.

¹ Mit Beschluss der Generalversammlung vom 3. Mai 2001 ersatzlos gestrichen.

² Mit Beschluss der Generalversammlung vom 2. Mai 2002 ersatzlos gestrichen.

Dübendorf, 2. Mai 2002

WASSERVERSORGUNG DÜBENDORF

Der Präsident
Marco Bonomo

Der Aktuar
Andreas Bachmann